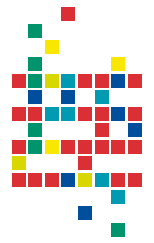
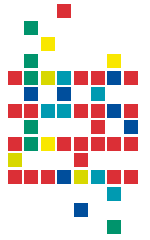


HeFDI



URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE AN FORSCHUNGSDATEN

URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE AN FORSCHUNGSDATEN



Das Urheberrecht schützt das **geistige Eigentum** der Autorin/ des Autors, in unserem Fall der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers.

Forschungsdaten können urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie eine „**persönliche geistige Schöpfung**“ (§ 2 Abs. 2 UrhG) darstellen.

Dazu ist es insbesondere erforderlich, dass das hergestellte Werk **Individualität** aufweist.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein **Gestaltungsspielraum** der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers bei der Schaffung des Werkes bestand.

Der urheberrechtliche Schutz besteht stets für die **konkrete Darstellung** der Daten, nicht für die in den Daten enthaltene Information.

FALLGRUPPEN

Soweit Forschungsdaten fallgruppenspezifisch behandelt werden, ist auf die **konkrete Art der verkörperten Informationen** und **vor allem deren Gewinnung** zu achten.

- 1 QUALITATIVE DATEN
- 2 WISSENSCHAFTLICHE DARSTELLUNGEN
- 3 FOTOGRAFIEN UND ANDERE LICHTBILDER
- 4 QUANTITATIVE DATEN
- 5 DATENBANKEN
- 6 METADATEN





1 QUALITATIVE DATEN



Qualitative Forschungsdaten sind z.B. Sprachwerke wie qualitative Interviews oder längere Texte.

Sie können grundsätzlich urheberrechtlich geschützte Formulierungen, Strukturen und Gedankenführungen enthalten.



Ein urheberrechtlicher Schutz ist ausgeschlossen, wenn Formulierungen, Strukturen und Gedankenführungen im Wesentlichen durch fachliche Gepflogenheiten vorgegeben sind. Auch sehr kurze Texte sind im Großen und Ganzen nicht urheberrechtlich geschützt.



Zudem werden die in einem Text vermittelten Fakten, wissenschaftlichen Theorien und Lehrmeinungen nicht vom Urheberrecht umfasst.

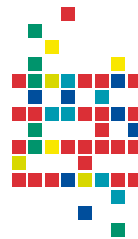
2 WISSENSCHAFTLICHE DARSTELLUNGEN

Wissenschaftliche Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen, können einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen,

wenn die Darstellung nicht durch Sachzwänge oder fachwissenschaftliche Gepflogenheiten vorgegeben ist, sondern ein Gestaltungsspielraum der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers bestand.



3 FOTOGRAFIEN UND ANDERE LICHTBILDER



Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Fotografien **urheberrechtlich geschützt**. Fotografien und andere Lichtbilder können zudem durch ein **Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG geschützt** sein. Inhaber*in der Schutzrechte ist grundsätzlich die/ der Fotograf*in bzw. diejenige/ derjenige, die/ der die Einzelheiten der Aufnahmen festlegt.



Hierunter fallen neben Fotografien auch **Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren**, wie z.B. Röntgen-, Kernspin- und Computertomografiebilder, digital aufgenommene Bilder sowie Fotografien und Einzelbilder aus Filmen.



Insbesondere **im Rahmen von Dienst-/Arbeitsverträgen** können der Dienstherrin/ dem Dienstherrn Veröffentlichungs- und Nutzungsrechte eingeräumt werden, wenn die Lichtbilder im Rahmen einer **weisungsabhängigen Tätigkeit** geschaffen wurden oder **abweichende Vereinbarungen** getroffen werden.

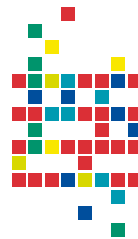
4 QUANTITATIVE DATEN

Quantitative Daten sind z.B. **Messergebnisse oder statistische Daten**.

Im Rahmen standardisierter Erhebungen wird ein **urheberrechtlicher Schutz in einer Vielzahl der Fälle verneint** werden können.

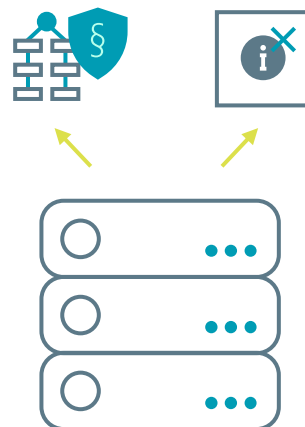


5 DATENBANKEN



Wenn bei quantitativen Forschungsdaten deren **Anordnung und Zusammenstellung individualitätsbegründend** wirkt, handelt es sich um ein sog. **Datenbankwerk** (§ 4 UrhG). Nur dessen Struktur, nicht die Informationen als solche, unterliegen einem **urheberrechtlichen Schutz**.

Zusammenstellungen von **Forschungsdaten im Rahmen einer Datenbank** können zudem durch das **Datenbankherstellerrecht** (§ 87a UrhG) geschützt werden.



6 METADATEN

Metadaten sind meist **relativ kurze, rein beschreibende Darstellungen**.

Sie sind deshalb **regelmäßig als nicht urheberrechtlich geschützt** zu betrachten.

Eine Schutzfähigkeit kommt **grundsätzlich nur in den seltenen Fällen** in Betracht, in denen Metadaten z.B. **längere Textabschnitte oder Lichtbilder** enthalten.



ZUSAMMENFASSUNG



Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit **kann i.d.R. nur im Einzelfall** und selbst dann nicht mit hinreichender Rechtssicherheit beurteilt werden.



Bei **qualitativen Forschungsdaten**, die über Routineleistungen hinausgehen, sollte ein Urheberrechtsschutz angenommen werden.



Wissenschaftliche Darstellungen (wie **Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen**) können geschützt sein, wenn ein Gestaltungsspielraum bestand.



Unter den gleichen Bedingungen können auch **Fotografien und andere Lichtbilder** urheberrechtlich geschützt sein.



Im Rahmen **standardisierter Erhebungen** wird ein urheberrechtlicher Schutz in einer Vielzahl der Fälle verneint werden können.

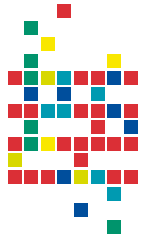


Bei **Datenbankwerken** unterliegt nur deren Struktur, nicht die Informationen als solche, einem urheberrechtlichen Schutz.



Metadaten sind regelmäßig nicht urheberrechtlich geschützt, sofern sie nicht z.B. längere Textabschnitte oder Lichtbilder enthalten.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES FORSCHUNGSDATENMANAGEMENTS – TEIL 1: URHEBER- UND LEISTUNGSSCHUTZRECHTE AN FORSCHUNGSDATEN



BEARBEITUNG

Patrick Langner, Hochschul- und Landesbibliothek Fulda

Christian Krippes, Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen

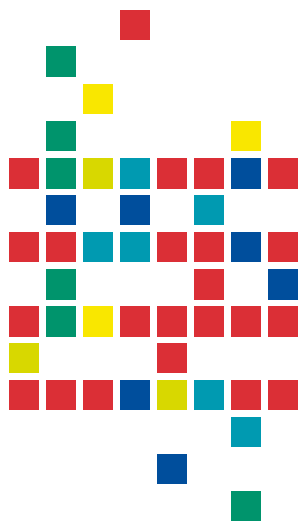
Nina Dworschak, Universitätsbibliothek der Goethe-Universität Frankfurt am Main

HINWEISE ZUR ENTSTEHUNG UND VERWENDUNG

Diese Handreichung ist auf Basis des Kurzfassung des Gutachtens zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements (Stand: 12.07.2018) von Anne Lauber-Rönsberg, Philipp Krahn, Paul Baumann entstanden. Die Handreichung dient dazu, Forschenden und Forschungsdatenmanager*innen einen gut verständlichen Zugang zu Rechtsfragen hinsichtlich Forschungsdaten zu ermöglichen. Die Handreichung kann zum Beispiel in der Beratungspraxis eingesetzt werden.

Die Handreichung soll bei Bedarf aktualisiert werden. Anmerkungen und Korrekturen sowie Verbesserungsvorschläge bitten wir an hefdi@uni-marburg.de zu senden.

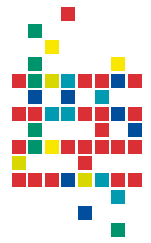
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.



HeFDI



ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ÜBER DEN UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN



ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ÜBER DEN UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN

Im Allgemeinen können Wissenschaftler*innen, denen Forschungsdaten zugeordnet sind, auch über eine **Veröffentlichung** und damit die **Möglichkeit zur und Modalitäten der Nachnutzung** durch Dritte entscheiden, sofern dem nicht z.B. **Geheimhaltungsvereinbarungen** entgegenstehen.

Die rechtliche Entscheidungsbefugnis von Forschungsdaten kann durch **Nutzungsrechtseinräumungen**, insbesondere im Rahmen von Dienst-/Arbeitsverträgen hiervon abweichen.

URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE DATEN

Aus den urheberrechtlichen Vorgaben geht recht eindeutig hervor, wem im konkreten Einzelfall die **Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten** obliegt.

- 1 EINZELFORSCHER
- 2 KOOPERATIVE FORSCHUNGSPROJEKTE
- 3 QUALITATIVE INTERVIEWS

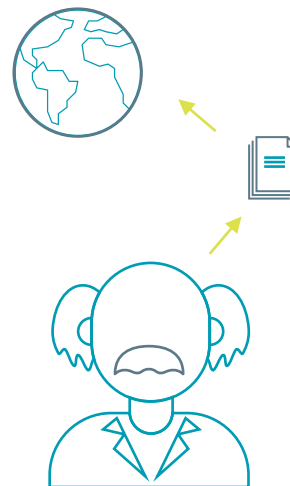




1 EINZEL FORSCHER

Die/ der Urheber*in entscheidet über die Nachnutzung und Veröffentlichung der Forschungsdaten.

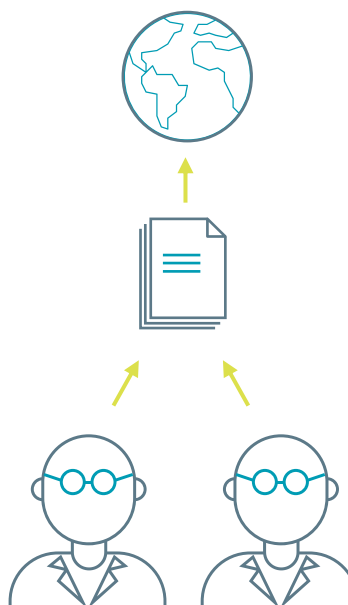
Inhaber des Urheberrechts ist **grundsätzlich die/ der jeweilige Schöpfer*in**, d.h. die/ der Wissenschaftler*in.



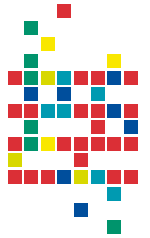
2 KOOPERATIVE FORSCHUNGSPROJEKTE

In kooperativen Forschungsprojekten liegt die Annahme einer **Miturheberschaft** nahe, wenn die Beiträge zum Werk, **durch eine Ununterscheidbarkeit oder fehlende eigenständige Verwertungsmöglichkeit**, gemeinschaftlich erfolgen.

Als Folge einer Miturheberschaft durch eine Ununterscheidbarkeit der Werkbeiträge oder fehlende eigenständige Verwertungsmöglichkeit können **alle Urheber*innen nur gemeinsam** über die Nachnutzung oder Veröffentlichung entscheiden.



3 QUALITATIVE INTERVIEWS



Bei qualitativen Interviews, die als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt sind, kann die/ der Rechtsinhaber*in **sowohl die/ der Forscher*in als auch die/ der Interviewpartner*in** sein.



Sind die Antwortmöglichkeiten und Ausformulierungen weitgehend durch die Fragen vorgegeben, **scheidet eine Urhebererschaft der Interviewpartnerin/ des Interviewpartners** aus.



Liegt in der Erstellung des Interviews eine erhebliche gestalterische Leistung, kommt eine **Urheberschaft der/ des konzipierenden Wissenschaftlerin/ Wissenschaftlers** in Betracht.

Im Übrigen kommt auch eine **Miturheberschaft** in Betracht.

NICHT GESCHÜTZTE DATEN

VERTRETENE MEINUNGEN

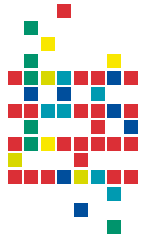
ZUORDNUNG	BEGRÜNDUNG
Die Entscheidungsbefugnis über die von einer/ einem Wissenschaftler*in erhobenen Daten , zumindest aber hinsichtlich deren Veröffentlichung, ist der/ dem Wissenschaftler*in zugewiesen...	...aufgrund eines Persönlichkeitsrechts der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers .
Eine grundsätzliche Zuordnung (z.B. Nutzung, Zugang) von Forschungsdaten zu der/ dem jeweiligen Wissenschaftler*in (bzw. den Nutzungsberechtigten)...	...ergibt sich auch aus den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) * (s. Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte).
Vorgaben hinsichtlich der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (z.B. Veröffentlichungspflichten oder Lizenzvorgaben) können sich auch...	...aus Zuwendungsbescheiden von Forschungsförderinnen/ Forschungsförderern ergeben, die insoweit bindend sind.



Bei nicht geschützte Forschungsdaten (z.B. Messergebnissen) ist **rechtlich weitgehend ungeklärt, wem im konkreten Einzelfall** die Entscheidungsbefugnis über die Daten obliegt.

* Die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) stellen zwar als im Ursprung wissenschaftsinterne Normen keine rechtlich verbindlichen Regelungen dar, werden aber häufig im **Satzungsrecht der Hochschulen** durch entsprechende Richtlinien oder Ordnungen geregelt und insoweit **als ein verbindlicher Bestandteil in die Arbeits-/ Dienstverträge der Wissenschaftler einbezogen**.

ZUSAMMENFASSUNG



Bei **urheberrechtlich geschützten Forschungsdaten** entscheidet grundsätzlich die/ der Wissenschaftler*in über den Umgang mit den Daten.



In **kooperativen Forschungsprojekten** können alle Urheber*innen nur gemeinsam über deren Nachnutzung oder Veröffentlichung entscheiden.



Bei **qualitativen Interviews** liegt die Entscheidungsbefugnis bei der/ dem konzipierenden Wissenschaftler*in, sofern sie nicht der/ dem Interviewpartner*in zuzuordnen sind.



Im Hinblick auf **nicht geschützte Forschungsdaten** ist rechtlich weitgehend ungeklärt, wem die Entscheidungsbefugnis über diese Forschungsdaten obliegt.



Zumindest die Veröffentlichung der erhobenen Daten könnte der/ dem Wissenschaftler*in aufgrund eines **Persönlichkeitsrechts** der Wissenschaftlerin/ des Wissenschaftlers zugewiesen sein.



Eine grundsätzliche Zuordnung von Forschungsdaten zu der/ dem jeweiligen Wissenschaftler*in könnte sich auch aus den **Leitlinien zur Sicherung GWP (Kodex)** ergeben.



Regelungen in **Zuwendungsbescheiden** von Forschungsförderinnen/ Forschungsförderern (z.B. Veröffentlichungspflichten, Lizenzvorgaben) sind bindend.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DES FORSCHUNGSDATENMANAGEMENTS – TEIL 2: ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ÜBER DEN UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN



BEARBEITUNG

Patrick Langner, Hochschul- und Landesbibliothek Fulda

Christian Krippes, Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen

Nina Dworschak, Universitätsbibliothek der Goethe-Universität Frankfurt am Main

HINWEISE ZUR ENTSTEHUNG UND VERWENDUNG

Diese Handreichung ist auf Basis des Kurzfassung des Gutachtens zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements (Stand: 12.07.2018) von Anne Lauber-Rönsberg, Philipp Krahn, Paul Baumann entstanden. Die Handreichung dient dazu, Forschenden und Forschungsdatenmanager*innen einen gut verständlichen Zugang zu Rechtsfragen hinsichtlich Forschungsdaten zu ermöglichen. Die Handreichung kann zum Beispiel in der Beratungspraxis eingesetzt werden.

Die Handreichung soll bei Bedarf aktualisiert werden. Anmerkungen und Korrekturen sowie Verbesserungsvorschläge bitten wir an hefdi@uni-marburg.de zu senden.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.